



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 94.119-2c/68

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11.7.1968, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO-Novelle 1968).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 5. SEP. 1968

Zl. *92/1-71* Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Zu Zl. 92 ex 1968
vom 11. 7. 1968

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 11.7.1968, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1968) gemäß Art.98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zum Stammgesetz:

§ 1 Abs.3 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung der GBDO.-Novelle 1966 sieht u.a. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer Verwaltungsgemeinschaft vor. Voraussetzung für die Möglichkeit, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu begründen, ist jedoch die Rechtspersönlichkeit der Verwaltungsgemeinschaften. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seinem Rundschreiben vom 9.März 1965 Zl.120.859-2/65 dargelegt, daß der Rechtsfigur einer Verwaltungsgemeinschaft in Einklang mit den Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle über die Gemeinden keine Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden darf.

Auf diese verfassungsrechtliche Problematik des Stammgesetzes wird daher ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Zu Art.I Z.5: Das Zitat in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hätte richtig zu lauten: "Art.119a Abs.8 zweiter Satz B.-VG. in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962".

Zu Art.I Z.6: Für die Aufnahme als Gemeindebeamter ist unter anderem "die erfolgreiche Ablegung der für die Erlangung des Dienstpostens erforderlichen Dienstprüfung" Voraussetzung (§ 5 Abs.1 lit.g) in der Fassung der Novelle LGBL.Nr.31/1964). Abs.5 des § 5 bestimmt sowohl in der geltenden Fassung (nach der Novelle LGBL.Nr.341/1966) als auch nach dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß, daß "der Gemeinderat mit Genehmigung der Landesregierung einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Prüfung befreien kann, wenn er die erfolgreiche Ablegung der zur Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebenen (Dienst)- Prüfung nachweist."

Diese Bestimmung ist unverständlich. Kann nämlich der Bewerber die erfolgreiche Ablegung der zur Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebenen Prüfung nachweisen, bedarf es ja keiner Befreiung von derselben. Demgegenüber war diese Bestimmung in der Fassung der Novelle LGBL.Nr.31/1964 zweifelsfrei, da sie besagte, daß "die Landesregierung einen Gemeindebeamten von der Ablegung der Dienstprüfung (Abs.1 lit.g) befreien kann, der bereits bei einer anderen Gebietskörperschaft die zur Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebene Dienstprüfung oder eine dieser gleichzuhaltende Prüfung mit Erfolg abgelegt hat."

Bedenklich erscheint die auf Grund dieser Novelle nunmehr mögliche Befreiung von der Ablegung von Dienstprüfungen infolge gesundheitlicher Schädigungen. Eine solche Bestimmung ist im Bundesdienstrecht bisher nicht enthalten, erscheint auch im Hinblick darauf, daß der Bedienstete durch eine Dienstprüfung bzw.die Vorbereitung hierfür sein fachliches Rüstzeug erhält oder doch zumindest seine fachliche Eignung nachweist, nicht sinnvoll; sie bedeutet, daß Bedienstete auch ohne vorhergehende Prüfung ihrer fachlichen Qualitäten zu qualifiziertem Dienst herangezogen werden können, wenn sie

nur derart erkrankt sind, daß sie eine solche Prüfung nicht ablegen können!

Zu Art.I Z.10: Aus sprachlichen Gründen sollte bei der nächsten Novelle vor den Worten "drei Kindergruppen" im § 31 Abs.4 der GBDO. das Wort "mindestens" eingefügt werden.

Zu Art.I Z.11: Die Bestimmung, daß im Falle der Teilbeschäftigung die Haushaltszulage und ein allfälliger Zuschlag zu dieser nicht gekürzt werden, stellt eine z.B. vom § 21 VBG.1948 abweichende Besserstellung von Gemeindebediensteten gegenüber Bundesbediensteten dar.

Zu Art.I Z.12: Im § 43 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses (5.Zeile) scheint das Wort "Normalisierung" auf; es dürfte sich um einen Schreibfehler handeln und sollte wohl richtig "Normalleistung" lauten.

Im § 43 Abs.6 des Gesetzesbeschlusses wird die Möglichkeit der Zuerkennung von Personalzulagen im Einzelfall vorgesehen. Die Zuerkennungskriterien ("Bedeutung der Dienststellung", "Verantwortlichkeit", "Ausmaß der Mehrdienstleistung") sagen nichts über die mögliche Höhe der Zulagen aus; ein bisher im Gesetz enthaltenes Limit (20% des Gehaltes der betreffenden Dienstklasse) wurde in den neuen Text nicht mehr aufgenommen, offenbar um höhere Zulagen gewähren zu können und dabei an keine Obergrenze gebunden zu sein.

Zu Art.I Z.15: Hiezu ist zu bemerken, daß vom allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Standpunkt die Vorschrift des § 55 Abs.4 GBDO. nicht unbedenklich ist, § 55 Abs.4 erster Satz in der Fassung des Art.I Z.15 lautet:

"Wenn es für den Beamten günstiger ist, tritt im Abs.2 anstelle des Zeitpunktes des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand der Zeitpunkt der Vollendung des 55.Lebensjahres."

Im bezogenen Abs.2 kommen die Worte "Zeitpunkt des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand" zweimal vor und zwar:

1. in lit.a im Zusammenhang mit der Höhe des Gehalts und
2. in lit.c im Zusammenhang mit der Höhe des Nebengebührenanteils.

§ 55 Abs.4 bringt daher mit sich, daß zur Feststellung, welche Behandlung zum günstigeren Ergebnis führt, die Summe aus Gehalt und Nebengebührenanteil im Zeitpunkt des Übertritts oder der Ruhestandsversetzung mit der Summe aus Gehalt und Nebengebührenanteil im Zeitpunkt der Vollendung des 55.Lebensjahres verglichen werden muß.

Dies bringt weiters mit sich, daß auch bei angenommener höherer Mehrleistungsvergütung im 55.Lebensjahr das in den Vergleich einzubeziehende Gehalt durch das Fehlen von Vorrückungsbeträgen dementsprechend niedriger sein wird. Darüber hinaus verstößt diese Vorschrift gegen den im Beamtenrecht allgemein vertretenen Grundsatz, daß sich der ruhegenußfähige Monatsbezug nach der bezugsrechtlichen Stellung zu richten hat, die der Beamte "im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat" (§ 5 Abs.1 des Pensionsgesetzes; die im § 5 Abs.2 und 3 des Pensionsgesetzes vorgesehenen Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß unbedeutend).

Eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung würde hingegen eintreten, wenn ein Beamter auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, mit dem die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß ausgesprochen wurde, in den Ruhestand versetzt wird. Auf Grund der Vorschrift des § 55 Abs.2 GBDO. würde ihm statt des geminderten Ruhegenusses auf Grund des Disziplinarerkenntnisses ein Ruhegenuß nach seinem Bezug im 55.Lebensjahr zustehen. Die Begünstigungsmöglichkeit sollte sich daher auf die Fälle des § 55 Abs.2 lit.c GBDO. beschränken.

Zu Art.I Z.17: Druckfehler; Z.17 müßte richtig mit dem Wort "Im" eingeleitet werden.

Der neugeschaffene Abs.8 des § 62 GBDO. bringt den Gemeindebediensteten ebenfalls eine Besserstellung, die im Bundesdienst nicht üblich ist.

3. September 1968
Für den Bundeskanzler:
ADAMOVICH

~~Amte der n. ö. Landesregierung
Einfachstelle~~

~~5. SEP. 1968~~

Landtagsrat

.1.

~~Beurt~~

0